



Verordnung zum Bestattungsreglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 17. Mai 1999

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Gemeindeverwaltung	2
§ 3	Gebührenordnung	2
§ 4	Temporärer Ausschuss	2
B	Bestattungsordnung	2
§ 5	Umfang der kostenlosen Bestattung	2
§ 6	Willenserklärung über die Bestattungsart	2
§ 7	Anordnung der Bestattung	2
§ 8	Zuteilung einer Grabstätte	2
§ 9	Bestattungszeiten	2
§ 10	Bestattungsablauf	2
§ 11	Grabarten und Laufzeiten	3
§ 12	Gemeinschaftsgrab	3
§ 13	Zusätzliche Grabbelegungen	3
§ 14	Aufhebung von Gräbern, Umbestattungen	3
§ 15	Verlegen von Urnen	3
§ 16	Exhumierung	3
§ 17	Material für Särge, Urnen und Trauerflor	3
C	Friedhofordnung	4
§ 18	Öffnungszeiten des Friedhofs und der Leichenhalle	4
§ 19	Friedhofruhe und Aufsicht	4
§ 20	Gräberverzeichnis und Belegungspläne	4
§ 21	Ausmasse der Gräber	4
§ 22	Herrichten der Gräber	4
§ 23	Kennzeichnen der Gräber	4
§ 24	Bewilligung für Grabmale	4
§ 25	Grundsatz für die Grabmalgestaltung	4
§ 26	Form und Bearbeitung	4
§ 27	Materialien	4
§ 28	Ausmasse	5
§ 29	Ausnahmebestimmungen	5
§ 30	Kennzeichnen der Grabmale	5
§ 31	Versetzen der Grabmale	5
§ 32	Verstösse gegen die Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale	5
§ 33	Richten von Grabmälern	5
§ 34	Bepflanzung und Pflege der Gräber	5
§ 34a	Dekoration	6
§ 35	Abfälle	6
§ 36	Anlegen eines Grabfonds	6
§ 37	Rechtsmittel	6
§ 38	Haftung	6
§ 39	Inkrafttreten	6
D	Gebühren	6

Verordnung zum Bestattungsreglement

Gestützt auf § 10 des Bestattungsreglementes der Gemeinde Biel-Benken vom 22. Juni 1999 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Gemeinderat schafft ausgewogene Voraussetzungen für Bestattungen auf dem Friedhof und nimmt die Verantwortung für den Betrieb und Unterhalt des Friedhofs wahr.

§ 2 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung Biel-Benken ist verantwortlich für die Entgegennahme der Anmeldung der Todesfälle und die Weiterleitung der Todesanzeige an das zuständige Zivilstandsamt.

² Die Gemeindeverwaltung erledigt die Administration des Friedhofbetriebs, ist zuständig für die Grabzuteilung sowie den Unterhalt des Friedhofareals.

§ 3 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren des Bestattungs- und Friedhofwesens eine Gebührenordnung.

§ 4 Temporärer Ausschuss

....

B Bestattungsordnung

§ 5 Umfang der kostenlosen Bestattung

¹ Die kostenlose Bestattung gemäss § 3 des Reglementes umfasst:

- a Die Überführung der Leiche vom in der Gemeinde gelegenen Sterbehaus, von Spitälern und Altersheimen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie im Bezirk Dorneck in die Leichenhalle auf dem Friedhof Biel-Benken oder ins Krematorium Basel sowie den Rücktransport der Aschenurne vom Krematorium zum Fried-

hof Biel-Benken. Weitergehende zusätzliche Verrichtungen für eine Aufbahrung erfolgen auf Wunsch der Angehörigen und zu deren Lasten durch ein Bestattungsunternehmen.

- b Die Kosten für eine allfällige Kremation.
- c Die Beisetzung des Sarges oder der Urne.

² Die Überlassung eines Erd-, Urnenreihen-, Urnennischen oder Urnenthemengrabes während der ordentlichen Laufzeit der Grabstätte.

§ 6 Willenserklärung über die Bestattungsart

Die Gemeindeverwaltung nimmt von volljährigen Personen Willenserklärungen über die Art ihrer Bestattung entgegen und berücksichtigt diese soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 7 Anordnung der Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung setzt bei einer Beisetzung in Biel-Benken nach Rücksprache mit Angehörigen und Pfarrämtern den Zeitpunkt der Bestattung fest.

² Die Gemeindeverwaltung orientiert ausserdem die betreffende Kirchgemeinde, bei Kremation das Bestattungsamt der Stadt Basel.

³ Die Form der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

⁴ Bei einer Bestattung ausserhalb der Gemeinde haben sich die Angehörigen mit dem dortigen Bestattungsamt in Verbindung zu setzen.

§ 8 Zuteilung einer Grabstätte

Grabstätten werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall durch die Gemeindeverwaltung zugeteilt. Eine Grabreservation ist nicht möglich.

§ 9 Bestattungszeiten

Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. Bestattungen finden nicht vor 08.30 Uhr morgens und 14.00 Uhr nachmittags statt. Letzter Beginn einer Bestattung am Morgen ist 11.00 Uhr resp. 16.00 Uhr am Nachmittag. Sind zwei Bestattungen auf den gleichen Tag angesetzt, so sollen dieselben in einem Abstand von mindestens einer Stunde erfolgen.

§ 10 Bestattungsablauf

¹ Die Beisetzung erfolgt durch das Friedhofpersonal bevor die Abdankung am Grab stattfindet.

² Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung während der Abdankung am Grab, so haben sie ein Bestattungsunternehmen damit zu beauftragen und die entsprechenden Kosten selbst zu tragen.

³ Eine allfällige Abdankung findet in der Regel im Anschluss an die Trauerfeier statt.

§ 11 Grabarten und Laufzeiten

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a Reihengräber für Erdbestattungen (1 Sarg und max. 3 Urnen, Laufzeit 25 Jahre)
- b Reihengräber für Urnenbestattungen (2 Urnen, Laufzeit 25 Jahre)
- c Kinderreihengräber (Kinder bis 12 Jahre) für Erd- und/oder Urnenbestattungen (Laufzeit 25 Jahre)
- d Familiengräber für Urnenbestattungen (max. 6 Urnen, Laufzeit 50 Jahre)
- e Gemeinschaftsgrab
- f Urnennischengrab (Laufzeit 25 Jahre)
- g Urnenthemengrab (Laufzeit 25 Jahre)

² Die Laufzeit für die Berechnung des ordentlichen Turnus beginnt am Tag der Erstbestattung.

³ Die Laufzeit von Familiengräbern kann jeweils um 10, 20 oder mehr Jahre verlängert werden.

§ 12 Gemeinschaftsgrab

- a Es sind nur Urnenbestattungen zulässig. Es besteht keine festgelegte Laufzeit. Die Standorte einer Urne werden weder mit einem Grabmal noch mit einer speziellen Bepflanzung gezeichnet.
- b Gestützt auf die Willenserklärung der Hinterbliebenen respektive Verstorbenen über die Bestattungsart wird der Name der Verstorbenen mit Geburtsjahr und Todesjahr in die Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes eingraviert.

§ 13 Zusätzliche Grabbelegungen

¹ Zusätzliche Urnenbeisetzungen in ein bestehendes Grab sind möglich. Ist die Laufzeit kürzer als 10 Jahre, kann eine weitere Beisetzung nur mit schriftlicher Zustimmung der Angehörigen erfolgen.

² Zusätzliche Belegungen können nur erfolgen, sofern in der betreffenden Grabstätte Platz gemäss § 11 vorhanden ist.

§ 14 Aufhebung von Gräbern, Umbestattungen

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe (ordentliche Laufzeit gemäss § 11 vorstehend) werden ganze Reihen abgeräumt. Familiengräber, deren Turnus ohne Benutzung der Verlängerungsmöglichkeit abgelaufen ist, werden ebenfalls abgeräumt.

² Die kostenlose Räumung der Gräber wird amtlich. Wird eine Grabstätte nicht innert 3 Monaten nach dieser Aufforderung abgeräumt, so fallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde.

³ Wünschen Angehörige eine vorzeitige Aufhebung eines Grabes, muss dies schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Kaufgebühr für Familiengräber.

⁴ Bei der Aufhebung von Grabstätten infolge Ablauf der Grabesruhe können Urnen in eine bestehende Grabstätte von Angehörigen des oder der Verstorbenen beigesetzt werden, sofern gemäss § 11 noch Platz für eine Urne vorhanden ist.

§ 15 Verlegen von Urnen

Das Verlegen von Urnen darf nur in bestehende Grabstätten erfolgen.

§ 16 Exhumierung

¹ Exhumierungen sind nur mit besonderer Erlaubnis der kantonalen Gesundheitsdirektion zulässig.

² Alle mit der Exhumierung verbundenen Arbeiten inkl. die Wiederherstellung der Grabstätte sind zu Lasten der Angehörigen und durch private Unternehmen vorzunehmen.

§ 17 Material für Särge, Urnen und Trauerflor

¹ Särge aus Metall sind nicht zugelassen. Werden auswärts Verstorbene in solchen Särgen transportiert, muss vor der Beisetzung eine Umbettung in einen von der Gemeinde zugelassenen Sarg vorgenommen werden. Die entsprechenden Kosten eines Bestattungsunternehmens sind von den Angehörigen zu übernehmen. Bevorzugtes Material für Särge ist einheimisches Weichholz. Solche aus Hartholz sind zu vermeiden.

¹ Bevorzugtes Material für Urnen ist Ton oder Holz. Metall- und Keramikurnen sind nur in der Urnennischenwand gestattet.

³ Naturgerechter Trauerflor ist vorzuziehen.

C Friedhofordnung

§ 18 Öffnungszeiten des Friedhofs und der Leichenhalle

¹ Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.

² Die belegten Aufbahrungsräume in der Leichenhalle sind nur für Angehörige zugänglich.

³ Ausnahmen können mit der Gemeinde vereinbart werden.

§ 19 Friedhofruhe und Aufsicht

¹ Die von der Gemeinde für den Unterhalt des Friedhofes eingesetzten Personen sind verantwortlich für die Ordnung im Friedhofareal. Deren Anordnung sind zu befolgen. Insbesondere gilt:

- a Beerdigungsfeiern dürfen von den übrigen Friedhofsbesucherinnen und –besuchern nicht gestört werden.
- b Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen ist ausschliesslich für das Personal und für Behinderte zulässig.
- c Zur Wahrung der Friedhofruhe sind auf dem Friedhof das Spielen sowie andere laute Aktivitäten nicht erlaubt.

² Das Mitführen von Hunden im Areal ist verboten.

§ 20 Gräberverzeichnis und Belegungspläne

Die Gemeindeverwaltung führt einen Beisetzungsplan und ein Gräberverzeichnis.

§ 21 Ausmasse der Gräber

Die Ausmasse der einzelnen Grabstätten betragen:

	Länge	Breite	Tiefe
a. Erdreihengräber	1.90 m	0.80 m	1.80 m
b. Urnenreihengräber	1.00 m	0.80 m	0.80 m
c. Kinderreihengräber	1.15 m	0.60 m	1.50 m
d. Urnenfamiliengräber	1.40 m	0.80 m	0.80 m

§ 22 Herrichten der Gräber

¹ Jedes Grab wird, nachdem sich die Erde gesetzt hat, vom Friedhofpersonal zum Bepflanzen hergerichtet und mit Trittplatten versehen.

²

³ Spätere Auffüllungen, die infolge von Setzungen bei Erdbestattungen notwendig werden, sind Sache der Hinterbliebenen.

§ 23 Kennzeichen der Gräber

Von der Gemeinde wird eine provisorische Markierung mit dem Namen der verstorbenen Person angebracht.

§ 24 Bewilligung für Grabmale

Die Grabmale sind bewilligungspflichtig. Die Erstellerfirma muss das Gesuch auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular an die Gemeindeverwaltung einreichen. Die Gesuche müssen von der Erstellerfirma und von den auftraggebenden Angehörigen unterzeichnet sein. Die Art der Bearbeitung sowie die Ausführung von Schrift und Motiv müssen im Gesuch detailliert umschrieben sein. Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgeschickt. Für Ornamente, Verzierungen, Figuren, Reliefs, Plastiken, Schriften etc. können separate Zeichnungen oder ein Modell in einem grösseren Massstab verlangt werden.

§ 25 Grundsatz für die Grabmalgestaltung

Ein Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die verstorbene Person, soll persönlich gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

§ 26 Form und Bearbeitung

Ein Grabmal soll schlichte Formen aufweisen, materialgerecht und kunsthandwerklich sauber bearbeitet sein. Unbearbeitete Steine sind zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen Masse einhalten und eine Inschrift aufweisen.

§ 27 Materialien

¹ Zulässig sind folgende Materialien: Holz, Schmiedeisen, Bronze und nicht glänzende Natursteine (z.B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis).

² Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.

§ 28 Ausmasse

¹ Die Grabmale dürfen nachstehende Höchst- bzw. Mindestmasse nicht über- oder unterschreiten. Die Höhen verstehen sich ab gewachsenem Terrain einschliesslich Sockel.

	Max. Höhe in cm	Max. Breite in cm	Min. Dicke in cm	Max. Vol. in m ³
a Erdreihengräber				
- stehende Denkmale	120*	55	15	0.12
- Grabplatten	60	55	15	0.05
b Urnenreihengräber				
- stehende Denkmale	100*	55	15	0.08
- Grabplatten	60	55	15	0.05
c Kinderreihengräber				
- stehende Denkmale	90*	45	10	0.06
- Grabplatten	40	45	10	0.02
d Urnenfamiliengräber				
- stehende Denkmale	110*	55	15	0.10

*) Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgeschrägtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten.

² Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmale in Naturstein und müssen auf die ganze Höhe eingehalten werden. Ein sichtbarer Sockel darf höchstens 10 cm hoch sein. Für Grabmale in künstlerisch freier Form werden die Masse im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 29 Ausnahmebestimmungen

Die Gemeindeverwaltung kann Abweichungen von den Vorschriften gemäss §§ 25 – 27 bewilligen, wenn dies durch künstlerische, ästhetische oder ethische Gründe gerechtfertigt ist und weder die religiösen Empfindungen der Bevölkerung verletzt, Anstoss erregt oder die Ruhe und Besinnlichkeit des Friedhofs gestört werden.

§ 30 Kennzeichen der Grabmale

Die Erstellerfirma kann ihren Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplatten ist nicht gestattet.

§ 31 Versetzen der Grabmale

¹ Grabmäler für Erdbestattungen dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung und nur unter Aufsicht und nach Weisungen des Friedhofgärtners gesetzt werden. Da keine Streifenfundamente errichtet werden, dürfen Fundamente in der Grundfläche nicht wesentlich grösser als der Grabstein sein. Grabmäler für Urnenbestattungen dürfen 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

² Das Versetzen von Grabmälern ist dem Friedhofgärtner mindestens 4 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. An Samstagnachmittagen und Vorabenden vor Feiertagen dürfen keine Grabmäler versetzt werden.

³ Werden beim Aufstellen von Grabmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden.

§ 32 Verstösse gegen die Vorschriften für die Gestaltung der Grabmale

¹ Die Erstellerfirma wird aufgefordert, vorschriftswidrige Grabmale nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung innert Monatsfrist abzuändern.

² Die Gemeindeverwaltung ist befugt, Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, zurückzuweisen und gegebenenfalls auf Kosten der Erstellerfirma, ohne jeglichen Entschädigungsanspruch, entfernen zu lassen.

§ 33 Richten von Grabmälern

¹ Schiefstehende oder vernachlässigte Grabmäler sind während den ersten 15 Jahren von den Angehörigen in Ordnung zu bringen, andernfalls diese Arbeit zu ihren Lasten durch die Gemeinde ausgeführt wird.

² Ab dem 16. Jahr bis zur Grabaufhebung werden schiefstehende Grabmäler durch die Gemeinde gerichtet.

§ 34 Bepflanzung und Pflege der Gräber

¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.

² Nach Ablauf der Mindestlaufzeit bis zur effektiven Aufhebung des Grabes übernimmt die Gemeinde den Unterhalt des Grabes.

³ Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Bepflanzungen, die diese Masse überschreiten, werden vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten.

⁴ Es ist nicht erlaubt, Büchsen auf den Gräbern aufzustellen.

⁵ Vernachlässigte Gräber werden, nach unbenutzter Mahnfrist von einem Monat, durch das Friedhofpersonal gegen Verrechnung abgeräumt und mit immergrünen Gewächsen bepflanzt. Vernachlässigte Familiengräber können nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung nach Ablauf von 15 Jahren nach der letzten Bestattung von der Gemeinde neu zugeteilt werden. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf eine Kostenrückerstattung.

⁶ Ausserhalb der Grabfelder, hinter und neben dem Grabstein, dürfen keine Pflanzen gesetzt werden. Pflanzen hinter und neben dem Grabstein werden vom Friedhofpersonal entfernt.

§ 34a Dekoration

¹ Für die Dekoration von Gräbern gelten die nachfolgenden Einschränkungen, wobei § 34 in jedem Fall vorbehalten bleibt:

- a. Erd- und Urnenerdgräber: Dekorationen sind grundsätzlich erlaubt
- b. Gemeinschaftsgrab: keine persönlichen Gegenstände
- c. Urnennischengrab: keine Ablage, ausser auf der separat zu erwerbenden Konsole
- d. Urnenthemengrab: keine dauernden Ablagen

² Entgegen diesen Vorschriften abgelegte Gegenstände oder Utensilien werden vom Friedhofpersonal regelmässig entsorgt.

§ 35 Abfälle

¹ Welche Kränze, Blumen etc. müssen von den Angehörigen abgeräumt und auf dem speziell eingerichteten Ablagerungsplatz deponiert werden. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

² Die übrigen anfallenden Abfälle müssen von den Angehörigen getrennt, nach Abfallarten, in den dafür bereitstehenden Behältern entsorgt werden.

³ Es ist untersagt, leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern oder hinter den Grabsteinen zu deponieren. Das Friedhofpersonal ist befugt, diese zu entfernen.

§ 36 Anlegen eines Grabfonds

¹ Die Angehörigen können bei der Gemeinde den für den Unterhalt nötigen Betrag in den Grabfonds einzahlen. Der Betrag errechnet sich aus der Laufzeit des Grabes, der Bepflanzungsart und der Bearbeitungsgebühr. Die Kosten für die Bearbeitung des Grabfonds werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

² Die Gemeinde beauftragt eine Gartenbaufirma mit dem Grabunterhalt und überwacht die mit den Angehörigen vereinbarte Ausführung der Bepflanzung.

§ 37 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 38 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmale, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof abgelegte Gegenstände.

§ 39 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung setzt der Gemeinderat, sobald die Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zum neuen Bestattungs- und Friedhofreglement vorliegt, per 1. Januar 2000 in Kraft.

² Die Änderungen vom 31. März 2003 treten am 1. April 2003 in Kraft.

D Gebühren

In Bezug auf die Gebühren wird auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Biel-Benken vom 26. November 2001 verwiesen.

Gemeinderat Biel-Benken

Der Präsident: Die Verwalterin:

Peter Burch

Caroline Rietschi



Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
18.02.2019	01.01.2019	§§ 4, 5, 11, 12, 16, 17, 22, 23, 28, 29, 32, 34, 37	GRB Nr. 44; Einführung Urnennischen- und Urnenthemengrab, Regeln zu Dekoration, Aufhebung Ausschuss, Zuständigkeit Gemeindeverwaltung, Beschwerdemöglichkeit an Gemeinderat
19.12.2011	01.01.2012	D	GRB Nr. 738
12.09.2005		§ 12	GRB Nr. 807
31.03.2003	01.04.2003	§ 11 e, § 12, § 17	GRB Nr. 342
17.05.1999			GRB Nr.